

# Versicherungsbestimmungen (nicht Bestandteil der AGB) (Anlage 3)

Unabhängig von der Beschaffenheitsvereinbarung (siehe Ziffer 3 AGB) gelten die folgenden Versicherungsbestimmungen. Unabhängig von den unter Ziffer 5 AGB genannten Fristen, gelten hier speziell die Fristen der Versicherung. Sämtliche Auktionstiere bei Inlandsverkäufen sind obligatorisch gegen folgende Schäden mit der nachstehend aufgeführten Entschädigung versichert:

	Entschädigung
Transport	90 % des Zuschlagspreises
Abkalben	90 % des Zuschlagspreises
Eutermängel	15 % des Zuschlagspreises bei Dreistrichigkeit 20 % des Zuschlagspreises bei Zweistrichigkeit

## Besonders zu beachtende Meldedaten und Fristen:

### 1. Transportversicherung

Die Haftung für Transportschäden bei verkauften Tieren erlischt mit dem Eintreffen im Käuferstall. Für nicht verkaufte Tiere endet der Versicherungsschutz mit der direkten Rückkehr in den Heimatstall und bei Verkäufen ins Ausland mit der Verladung auf dem Auktionsplatz bzw. der Sammelstelle.

### 2. Abkalbeversicherung

Alle tragenden Tiere sind gegen Verluste durch Tod oder Nottötung infolge der Trächtigkeit und Geburt versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Heimatstalles. Der Versicherungsschutz endet

für verkaufte Tiere am 10. Tage nach dem Abkalben bzw. bei abgekalbten Tieren am 10. Tage nach der Auktion - mittags 12.00 Uhr. Die Abkalbung muss innerhalb von 12 Wochen nach dem Auktionstage erfolgt sein. Abkalbungen oder Schäden infolge Trächtigkeit nach dieser Frist sind nicht versichert.

für nichtverkaufte Tiere mit dem Verlassen des Ringes.

### 3. Euterschadenversicherung

Die Haftung beginnt nach erfolgter Euteruntersuchung auf dem Auktionsplatz und endet am 10. Tage nach dem Abkalben bzw. bei abgekalbten Tieren 10 Tage nach der Auktion - mittags 12.00 Uhr. Die Abkalbung muss innerhalb von 12 Wochen nach dem Auktionstag erfolgt sein.

Im Übrigen erfolgt der Verkauf wie besehen, so dass für äußerlich sichtbare Mängel grundsätzlich keine Haftung übernommen wird.

Für Tiere, die mit einer tierärztlichen Ansage verkauft werden, werden für die angesagten Mängel und daraus entstehende Folgeschäden keine Haftung seitens der Versicherung und des Verkäufers übernommen.